

Verwaltungsinterne Regelung des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum Magdeburg über die Zahlung von Abfindungen an Beschäftigte des Städtischen Klinikums Magdeburg

§ 1 Geltungsbereich

Die verwaltungsinterne Regelung gilt für Beschäftigte des Eigenbetriebes des Städtischen Klinikums Magdeburgs, die bereit sind ihr Beschäftigungsverhältnis unter Zahlung einer Abfindung aufzulösen, um einer aus dringenden Erfordernissen notwendigen betriebsbedingten Kündigung vorzubeugen.

§ 2 Ausnahme vom Geltungsbereich

Die verwaltungsinterne Regelung über die Zahlung von Abfindungen gilt nicht für Beschäftigte in einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis.

§ 3 Persönliche Voraussetzungen

- (1) Der/die Beschäftigte muss sich bei Beendigung des Aufhebungsvertrages mindestens seit 5 Jahren in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis zum Städtischen Klinikum Magdeburg befinden.
- (2) Der/die Beschäftigte muss zur Vermeidung einer Kündigung aus betriebsbedingten Gründen und unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist einen Auflösungsvertrag abschließen.
Das Arbeitsverhältnis endet dann unter Einhaltung der Kündigungsfrist zum nächstmöglichen Zeitpunkt.
- (3) Die in den vorstehenden Absätzen aufgeführten persönlichen Voraussetzungen müssen nebeneinander erfüllt sein. Dies gilt ebenso für die Voraussetzungen nach § 5.

§ 4 Mitwirkungsverpflichtung

- (1) Der/die Beschäftigte hat bei Abschluss eines Auflösungsvertrages nach dieser verwaltungsinternen Regelung dem Arbeitgeber gegenüber schriftlich zu erklären, dass er/sie sich über die Auswirkungen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf Leistungsansprüche gegenüber der Bundesagentur für Arbeit, der Zusatzversorgungssysteme sowie über Folgen in den übrigen Bereichen der Sozialversicherung eingehend informiert hat.

- (2) Der/die Beschäftigte ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die zur Berechnung der Abfindung maßgeblichen Daten und Unterlagen vollständig zur Verfügung zu stellen. Ergeben sich Änderungen zu den maßgeblichen Daten und Unterlagen, sind diese dem Arbeitgeber rechtzeitig anzuzeigen.

§ 5 Personalwirtschaftliche Voraussetzungen

- (1) Nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses darf die Stelle des/der Beschäftigten, eine andere gleichwertige Stelle oder mehrere andere in der Summe gleichwertige Stellen nicht wieder besetzt werden. Diese Stelle/diese Stellen entfällt/entfallen. Die Verwendung von finanzielle Mitteln für Aushilfskräfte zur Wahrnehmung der Aufgaben der wegfallenden Stelle ist nicht zulässig.
- (2) Dem Abschluss des Aufhebungsvertrages dürfen personalwirtschaftliche, haushaltsrechtliche oder dienstliche Belange nicht entgegenstehen.
- (3) Ein Rechtsanspruch der Beschäftigten auf Auflösung des Arbeitsverhältnisses unter Zahlung einer Abfindung nach dieser verwaltungsinternen Abfindungsregelung besteht nicht.

§ 6 Abfindungshöhe

- (1) Die Beschäftigten, die unter Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist nach § 3 ausscheiden, erhalten eine Abfindung in Höhe des Einfachen eines Bruttomonatsentgelts nach Abs. 2 für jedes volle Jahr der Beschäftigungszeit (Abs. 3), mindestens für fünf, höchstens für dreißig Beschäftigungsjahre, jedoch insgesamt nicht mehr als 50.000,-€ brutto. Die Mindestabfindung beträgt fünf Bruttomonatsentgelte. Für Teilzeitbeschäftigte verringert sich dieser Betrag entsprechend. Für nicht vollbeschäftigte Beschäftigte ist § 24 TVöD entsprechend anzuwenden.
- (2) Bruttomonatsentgelt im Sinne von Abs. a ist ein Sechstel der Summe der Bruttoentgelte, die in den letzten sechs Monaten vor dem Ausscheiden aus dem Dienst des Städtischen Klinikums Magdeburg zugestanden haben. Zu den Entgelten gehören Tabellen-/Vergleichsentgelt, Besitzstand Kind sowie die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen.

Nicht zu dem Entgelt gehören einmalige Zahlungen (z. B. Jahressonderzahlung, Einmalbeträge im Zusammenhang mit allgemeinen Tariferhöhungen), Aufwandsentschädigungen, Ersatzleistungen, geldwerte Vorteile sowie vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers.

Haben Entgelte nicht während des gesamten Sechsmonatszeitraumes zugestanden, so werden für die Berechnung der durchschnittlichen Bruttoentgelte die Entgelte zugrunde gelegt, die zugestanden hätten, wenn der Beschäftigte während des gesamten Zeitraumes regelmäßig gearbeitet hätte.

- (3) Beschäftigungszeit ist die nach § 34 (3) Satz 1 und 2 TVöD i.V.m. § 14 TVÜ-VKA ermittelte Zeit.

- (4) Der nach Abs. 1 ermittelte Betrag der Abfindung erhöht sich bei einem rechtswirksamen Vertragsabschluss bis zum 30.11.2006 um 10.000,- €.
- (5) Nicht vollbeschäftigte Beschäftigte erhalten diesen Betrag anteilig im Verhältnis der reduzierten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit zum Zeitpunkt der Auflösung ihres Arbeitsverhältnisses.

§ 7 Anrechnungsvorschriften

- (1) Die Abfindung nach dem Tarifvertrag zur sozialen Absicherung vom 13.09.2005 in der jeweils geltenden Fassung, entsprechende Zahlungen Dritter, Abfindungen, die nach Abschluss eines Aufhebungsvertrages nach dieser Richtlinie durch Urteil zugesprochen werden, werden auf die Abfindung nach dieser Richtlinie angerechnet und sind insoweit abgegolten.
- (2) Tritt der Beschäftigte in ein Arbeitsverhältnis bei einem Arbeitgeber im Geltungsbereich des TVöD oder des BAT-O/BAT-Ostdeutsche Sparkassen/BAT, BMT-G-O/BMT-G ein und ist die Zahl der zwischen der Beendigung des alten und der Begründung des neuen Arbeitsverhältnisses liegenden Kalendermonate geringer als die Anzahl der der Abfindung zugrunde liegenden Beschäftigungsjahre, vermindert sich die Abfindung um die sich hieraus ergebende Differenz.
- (3) Wenn innerhalb der nächsten auf das Ausscheiden folgenden 18 Monate eine ungekürzte Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen wird oder hätte bezogen werden können, wird die Abfindung für jeden Monat des Zustehens der Altersrente innerhalb der 18-Monatsfrist um 1/18 gekürzt. Satz 1 ist entsprechend anwendbar, wenn das Arbeitsverhältnis des Beschäftigten aufgrund einer durch den Bescheid des Rentenversicherungsträgers festgestellten Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung beendet wird (vgl. § 33 TVöD). Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, welche lediglich für einen befristeten Zeitraum bewilligt worden sind (vgl. § 33 TVöD) werden auf die nach § 6 ermittelte Abfindung angerechnet, soweit sie in den 18-Monatszeitraum nach Satz 1 dieser Vorschrift fallen.
Beschäftigte, die innerhalb der 18-Monatsfrist in eine gekürzte Altersrente (unter Vorlage des Bescheides vom Rentenversicherungsträger) gehen, erhalten ebenfalls die Kürzung um 1/18 für jeden Monat. Als Ausgleich für die Rentenminderung wird eine Zusatzzahlung gem. § 5 (7) TV ATZ geleistet.

- (4) Überzahlte Beträge sind zurückzuzahlen.

§ 8 Urlaub, Jahressonderzahlung

- (1) Der bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch zustehende Erholungsurlaub ist bis zum Ausscheiden in Anspruch zu nehmen. Eine Urlaubsabgeltung ist ausgeschlossen.
- (2) Die Zahlung einer Jahressonderzahlung richtet sich nach den Voraussetzungen des § 20 TVöD.

§ 9 Fälligkeitszeitpunkt

Die Abfindung ist am letzten Kalendertag des Monats mit dem Ausscheiden der Anspruchsberechtigten aus dem Arbeitsverhältnis fällig.

§ 10 Zeitlicher Geltungsbereich

Diese verwaltungsinterne Regelung tritt zum Zeitpunkt nach Beschluss durch den Stadtrat, der Zustimmung des Innenministeriums und des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Sachsen-Anhalt in Kraft und mit Ablauf des 30.06.2007 außer Kraft.

Dr. Christiane Neumann
Betriebsleiterin

Anlagen
Aufhebungsvertrag
Abfindungsvertrag